

## **Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna zur Umlage der Unterhaltungsverbände "Mulde" und "Westliche Fuhne/Ziethe" für das Kalenderjahr 2025**

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, alle vorstehenden und nachfolgend verzeichneten Gesetze in der jeweils gültigen Fassung), hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 19.11.2025 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände (UHV) „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ für das Kalenderjahr 2025 beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Ihnen obliegt nach § 54 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 WG LSA die Unterhaltung der im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden der in Abs. 2 genannten Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 WVG, 55 WG LSA i. V. m. der Verbandssatzung der jeweiligen Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind, sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Sandersdorf-Brehna legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen auf die Umlageschuldner um (Umlage). Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

## **§ 3 Umlagepflicht**

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes der Stadt Sandersdorf-Brehna mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes der Stadt Sandersdorf-Brehna, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Umlagebescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist die Fläche des im jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebiet gelegenen Grundstücks. Die Erschwernisumlage wird nach der Grundstücksfläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

## § 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2025 betragen

a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“  
zur Umlage der Flächenumlage 9,81 EUR/ha  
zur Umlage der Erschwernisumlage 8,16 EUR/ha

b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“  
zur Umlage der Flächenumlage 10,95 EUR/ha  
zur Umlage der Erschwernisumlage 3,62 EUR/ha

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn die Summe aus Flächen- und Erschwernisumlage niedriger als zehn Euro (10,00 EUR) ist.

## § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Sandersdorf-Brehna binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Sandersdorf-Brehna anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Stadt Sandersdorf-Brehna zulässig.

(2) Die Stadt Sandersdorf-Brehna darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 19.11.2025

S Y S K A  
Bürgermeisterin  
Stadt Sandersdorf-Brehna



Bereitstellungstag auf der Internetseite [www.sandersdorf-brehna.de](http://www.sandersdorf-brehna.de) am 02.12.2025.